

Anlagereglement der Trigona Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

(Ausgabe 2006)

1. Grundlagen

Das Anlagereglement wird vom Stiftungsrat gestützt auf Ziffer 3 der Statuten sowie Art. 49a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) erlassen und ist verbindlich für die Stiftungsorgane, die mit der Durchführung der Administration betrauten Person (nachfolgend: Verwalterin) und weitere mit der Vermögensverwaltung betraute Personen und Institutionen.

Dieses Anlagereglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Ziele und Grundsätze sowie Richtlinien fest, die bei der Anlage und der Verwaltung der Kassenvermögen der der Stiftung angeschlossenen Vorsorgekassen zu beachten sind. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation sind im Organisationsreglement festgehalten.

Das gewidmete Anfangsvermögen der Stiftung und allenfalls ausgeschiedene Stiftungsmittel werden auf Anweisung des Stiftungsrates angelegt.

Alle gesetzlichen Anlagevorschriften, insbesondere diejenigen des BVG und der BVV2, sowie die Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind einzuhalten.

2. Loyalität in der Vermögensverwaltung

Alle Personen und Institutionen, die mit der Bewirtschaftung des Vermögens der Sammelstiftung bzw. der Vorsorgekassen betraut sind, haben die Loyalitätspflichten gemäss Art. 48f – 48h BVV2 einzuhalten.

3. Ziele der Vermögensanlage

Primäres Ziel der Anlage des Kassenvermögens ist die dauerhafte Sicherstellung der Erfüllung der Vorsorgezwecke der angeschlossenen Vorsorgekassen durch risikogerechte, diversifizierte Anlagen der gebundenen und freien Mittel der angeschlossenen Vorsorgekassen.

Ferner soll durch Erzielung einer nachhaltigen Gesamtpformance neben der nominellen möglichst auch eine reale Werterhaltung erzielt werden.

Schliesslich ist die Liquidität so zu planen und sicherzustellen, dass die angeschlossenen Vorsorgekassen ihre finanziellen Verpflichtungen jederzeit fristgerecht erfüllen können.

Die Anlage des Kassenvermögens ist jeweils auf deren Verpflichtungen und somit auf deren Risikofähigkeit abzustimmen.

4. Anlagestrategie und zur Verfügung stehende Anlagegruppen

Der Stiftungsrat legt auf Vorschlag des Anlageausschusses und nach Abstimmung mit der Verwalterin

- a) die den Vorsorgekassen zur Verfügung stehenden Anlagestrategien,
- b) die den Anlagestrategien entsprechenden und den Vorsorgekassen zur Verfügung stehenden Anlagegruppen, sowie
- c) je Anlagegruppe die empfohlenen Wertschwankungsreserven fest.

Die den Vorsorgekassen zur Verfügung stehenden Anlagegruppen sind im Anhang 1 festgehalten.

5. Umsetzung der Anlage

5.1. Wahl der Anlagegruppe und Festlegung der Liquidität, Wertschwankungsreserven

Der Kassenvorstand wählt für die Vorsorgekasse eine der zur Verfügung stehenden Anlagegruppen. Die Vorsorgekasse kann gleichzeitig nur in eine Anlagegruppe anlegen. Der Kassenvorstand legt das Verhältnis (Zielwert und Bandbreite) der Investition des Kassenvermögens in die gewählte Anlagegruppe bzw. in liquide Mittel fest.

Die Investitionszielwerte (inkl. Bandbreiten) für das Verhältnis zwischen Anlagen in die gewählte Anlagegruppe und Liquiditätshaltung sind nach Risikofähigkeit der Vorsorgekasse und unter Erhaltung einer ausreichenden Schwankungsreserve festzulegen. Die Liquiditätszielgrösse ist so zu bestimmen, dass Vorsorge- und Austrittsleistungen fristgerecht erbracht werden können. Ferner ist bei der Liquiditätshaltung auch die Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt zu berücksichtigen.

Die Anlageentscheide der Vorsorgekasse sind zu protokollieren und der Verwalterin schriftlich mitzuteilen.

Der Kassenvorstand ist für die sich aus den von ihm erteilten Anlageentscheide und Instruktionen ergebenden Risiken verantwortlich. Verluste, die sich aus der Anlage des Kassenvermögens ergeben, trägt ausschliesslich das Vermögen der betreffenden Vorsorgekasse.

5.2. Anlage des Vermögens

Die Anlage des Kassenvermögens erfolgt gemäss den geltenden Bundeserlassen.

Die zur Verfügung stehenden Anlagegruppen werden von der / den in den Anhängen zu diesem Reglement und

zum Organisationsreglement aufgeführten Anlagestiftung(en) nach Massgabe der jeweils geltenden statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgestiftung(en) verwaltet. Die Statuten, Reglemente und die Anlagerichtlinien der Anlagestiftung(en) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Anlagereglements.

Die nicht in den Anlagegruppen angelegten liquiden Mittel werden bei der im Anhang zum Organisationsreglement aufgeführten schweizerischen Bank angelegt. Für diese Konten gelten die jeweils aktuellen Konditionen dieser Bank.

5.3. **Änderung der Anlageinstruktionen**

Der Kassenvorstand kann jederzeit Änderungen an den Anlageentscheiden beschliessen.

6. **Ausübung der Teilnehmerrechte der Anlagen in Anlagegruppen**

Die Stimmrechte an Teilnehmerversammlungen von Anlagestiftungen werden vom Anlageausschuss wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet. Liegen keine besonderen Situationen vor, soll das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Stiftungsrats der Anlagestiftung wahrgenommen werden, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes anordnet.

7. **Ergänzung fehlender Bestimmungen**

In Fällen, in denen dieses Reglement für besondere Problemstellungen oder Fragen keine Bestimmungen enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften entsprechende Regelung zu treffen.

8. **Modifikationen**

Der Stiftungsrat kann das Anlagereglement jederzeit aus eigener Initiative oder auf Antrag des Anlageausschusses oder der Verwalterin mit Mehrheitsbeschluss anpassen.

9. **Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 20. Februar 2006 beschlossen und tritt rückwirkend mit Wirkungsdatum des Handelsregistereintrages der Stiftung in Kraft.

Nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsstatuten kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Anhang

Es stehen folgende Anlagegruppen der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge (nachfolgend: BAP) zur Verfügung:

→ Anlagegruppe **BVG-Mix 15+** (CHF) + Immobilienanteil (Beschreibung gemäss Fact-Sheet der BAP). Für diese Anlagegruppe wird eine minimale Wertschwankungsreserve von 6 % und eine Zielschwankungsreserve von 10 % empfohlen.

→ Anlagegruppe **BVG-Mix 25** (CHF). (Beschreibung gemäss Fact-Sheet der BAP). Für diese Anlagegruppe wird eine minimale Wertschwankungsreserve von 10 % und eine Zielschwankungsreserve von 15 % empfohlen.

→ Anlagegruppe **BVG-Mix 40** (CHF) (Beschreibung gemäss Fact-Sheet der BAP). Für diese Anlagegruppe wird eine minimale Wertschwankungsreserve von 15 % und eine Zielschwankungsreserve von 24 % empfohlen.

Trigona Sammelstiftung für berufliche Vorsorge
c/o Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon +41 58 285 85 85
Fax +41 58 285 70 70
info@trigona-sammelstiftung.ch
www.trigona-sammelstiftung.ch

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch